

Ausgabe 03/2018

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Berechnung des Erledigungswerts nach Inanspruchnahme des Kaskoversicherers

Die vom Schädiger zu ersetzenden Anwaltskosten nach Regulierung eines Verkehrsunfall-schadens bemessen sich nach dem Erledigungswert. Dieser Wert bemisst sich nach der Höhe der bei Auftragserteilung berechtigten Schadensersatzansprüche. Eine spätere Zahlung des Kaskoversicherers, die zur Reduzierung der Schadensersatzansprüche führt, hat keine Auswirkungen auf die zu erstattenden Kosten.

AG Hamburg-Barmbek, Urt. v. 17.11.2016 – 810 C 558/15

Der Fall

Der Geschädigte hatte seinen Anwalt beauftragt, Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall beim gegnerischen Versicherer geltend zu machen. Da sich die Regulierung verzögerte, nahm der Geschädigte wegen der Reparaturkosten seinen Kaskoversicherer in Anspruch. Der Haftpflichtversicherer regulierte dann später den restlichen Schaden. Daraufhin verlangte der Geschädigte noch Ersatz seiner vorgerichtlichen Kosten, die er nach dem vollen Wert aller Schadensersatzansprüche berechnete. Der Haftpflichtversicherer war der Auffassung, beim Erledigungswert sei die Zahlung des Kaskoversicherers zuvor abzuziehen, und zahlte die Anwaltskosten nur nach einem geringeren Wert. Die daraufhin erhobene Klage hatte Erfolg.

Die Entscheidung

Weiterhin kann der Kläger Zahlungen weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren als notwendige Rechtsverfolgungskosten beanspruchen. Die Höhe richtet sich nach dem berechtigten Gegenstandswert zum Zeitpunkt der Erteilung des unbeschränkten Auftrags, die aus dem Unfall resultierenden Schäden geltend zu machen. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Kläger auch die Erstattung der notwendigen Reparaturkosten von der Beklagten verlangen. Die spätere Zahlung seitens seines Vollkaskoversicherers ändert an dem ursprünglich erteilten Auftrag, den gesamten (eigenen und im Rahmen der Ermächtigung fremden) Schaden gegenüber der Beklagten geltend zu machen, nichts. Ebenso wenig werden die bereits entstandenen Gebührenansprüche durch die Zahlung des Vollkaskoversicherers auf die Reparaturkosten und den hierauf beschränkten gesetzlichen Anspruchsübergang berührt.

Praxistipp

Die Entscheidung ist zutreffend. Zwar reduziert sich durch die Zahlung des Kaskoversicherers die an den Geschädigten zu erbringende Leistung des Haftpflichtversicherers. Allerdings ändert die Zahlung des Kaskoversicherers nichts daran, dass die geltend gemachten Haftpflichtansprüche bei Auftragserteilung berechtigt waren und auch später berechtigt bleiben. Sie stehen jetzt lediglich nicht mehr der Geschädigten zu, sondern sind nach § 86 Abs. 1 VVG auf den Kaskoversicherer übergegangen. Ungeachtet dessen, steht dem Geschädigten in gleicher Höhe immer noch ein Freistellungsanspruch zu. Nachträgliche Zahlungen des Kaskoversicherers berühren den Erledigungswert also nicht (ebenso LG Arnsberg AGS 2016, 290).

Beispiel

Der Anwalt wird beauftragt, Reparaturkosten i.H.v. 3.000,00 EUR sowie 500,00 EUR Nutzungsentschädigung und 25,00 EUR Kostenpauschale geltend zu machen. Da der Versicherer die Regulierung verzögert, nimmt der Geschädigte seinen Kaskoversicherer in Anspruch, der daraufhin abzüglich der Selbstbeteiligung von 300,00 EUR einen Betrag i.H.v. 2.700,00 EUR auf die Reparaturkosten zahlt. Der gegnerische Haftpflichtversicherer reguliert dann nur noch die restlichen 825,00 EUR.

Ungeachtet dessen, dass der Haftpflichtversicherer an den Geschädigten nur 825,00 EUR bezahlt hat, beläuft sich der Erledigungswert auf 3.525,00 EUR, da dies die Summe ist, die den berechtigten Ansprüchen entspricht.

Mandant nimmt nachträglich Kaskoversicherer in Anspruch

Zahlung des Kaskoversicherers mindert nicht den Erledigungswert

Anspruch war berechtigt und bleibt als solcher bestehen

Gerichtsgebühr für Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss

Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren gegen den Kostenansatz sind gem. § 66 Abs. 8 GKG gerichtsgebührenfrei. Dagegen fällt für ein erfolgloses Beschwerdeverfahren gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss eine Gerichtsgebühr an.

OVG Saarland, Beschl. v. 12.3.2018 – 1 F 101/18

Der Fall

Die Kostenbeamtin des OVG hatte gegenüber dem Kläger Gerichtskosten i.H.v. 60,00 EUR betreffend das vom Kläger erfolglos betriebene Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss angesetzt. Hiergegen macht der Kläger mit seiner nunmehr gegen diesen Kostenansatz eingelegten Erinnerung, der die Kostenbeamtin nicht abgeholfen hat, geltend, dass angesichts des Wortlauts des § 66 GKG nicht nachvollziehbar sei, dass nur das Erinnerungsverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss gerichtskostenfrei sei und für das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung eine Gebühr erhoben werde (hier nach Nr. 5502 GKG-Kost-Verz.). Das OVG hat die Erinnerung zurückgewiesen.

Die Entscheidung

Für eine Entscheidung des OVG in Verfahren über eine Beschwerde gegen den Beschluss des VG, mit dem eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 164 VwGO zurückgewiesen werde, sei nach Nr. 5502 GKG-KostVerz. eine Festgebühr i.H.v. 60,00 EUR zu erheben.

Diese Gebühr habe der Kläger nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GKG zu tragen, da ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt worden seien. Der Kostenentscheidung hätte es an sich noch nicht einmal bedurft, da die Gebühr für dieses Beschwerdeverfahren bereits auch ohne eine Kostengrundentscheidung kraft Gesetzes entsteht und vom Beschwerdeführer zu tragen ist, sobald das Gericht die Beschwerde als unzulässig verwirft oder als unbegründet zurückweist, was im vorliegenden Fall mit Beschluss des OVG geschehen sei.

Auch der Einwand des Klägers, das Beschwerdeverfahren sei gem. § 66 Abs. 8 GKG gerichtskostenfrei, greife nicht, da die Gebührenfreiheit nur die Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren gegen den Kostenansatz betreffe, nicht aber Beschwerdeverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss.

Praxistipp

In der Praxis wird zwischen den einzelnen Kostenverfahren häufig nicht genügend unterschieden.

I. Beschwerden gegen den Kostenansatz oder die Streitwertfestsetzung

In Verfahren nach dem GKG sind nur Beschwerden gegen den Kostenansatz (§ 66 Abs. 8 S. 1 GKG) sowie Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwerts (§ 68 Abs. 3 S. 1 GKG) gebührenfrei.

II. Beschwerden gegen die Kostenentscheidung

Beschwerden gegen eine Kostenentscheidung sind grundsätzlich gebührenpflichtig (Nrn. 1810, 3602, 4401, 5502, 6502, 7504, 8610 GKG-KostVerz.).

III. Beschwerden gegen die Kostenfestsetzung

Für Beschwerden gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss wird eine Gebühr erhoben, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die jeweilige Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist (Nr. 1812, Vorbem. 3.6, Vorbem. 4.4, Nrn. 5502, 6502, 7504, 8614 GKG-KostVerz.).

Beschwerde löst Gerichtsgebühr aus

Beschwerdeführer ist Kostenschuldner

Keine Gebührenfreiheit

Beschwerden sind gebührenfrei

Beschwerde ist gebührenpflichtig

Gebühr für erfolglose Beschwerde

Vertretung mehrerer Geschädigter aus einem Verkehrsunfall

Ist ein Rechtsanwalt für mehrere Auftraggeber in derselben Angelegenheit tätig geworden, werden die Gegenstandswerte zusammengerechnet. Die Gebührenabrechnung erfolgt sodann aus dem Gegenstandswert.

AG Würzburg, Urt. v. 25.10.2017 – 32 C 1743/17

Der Fall

Die Frage, wie abzurechnen ist, wenn der Anwalt mehrere Geschädigte aus einem Verkehrsunfall vertritt, ist nach wie vor regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung. In Anbetracht des geringen Streitwerts handelt es sich in der Regel um amtsgerichtliche Entscheidungen, die häufig nicht einmal berufungsfähig sind. Mit einem solchen Fall hatte sich das AG Würzburg zu befassen.

Zugrunde lag ein Verkehrsunfall, bei dem der Halter und Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs Schadensersatz i.H.v. 6.968,08 EUR und die verletzte Fahrerin Schadensersatz i.H.v. 3.107,34 EUR geltend gemacht hatten. Diese Ansprüche sind vom Versicherer des Schädigers auch reguliert worden.

Der Anwalt der beiden Geschädigten hatte daraufhin zwei getrennte Kostenrechnungen erstellt, eine für den Eigentümer und Halter und eine für die Fahrerin:

I. Abrechnung gegenüber dem Eigentümer und Halter		
1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 6.968,08 EUR)	526,50 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	546,50 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	103,84 EUR
	Gesamt	650,34 EUR

II. Abrechnung gegenüber der Fahrerin		
1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 3.107,34 EUR)	327,60 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	347,60 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	66,04 EUR
	Gesamt	413,64 EUR

Gesamt I. + II.		1.063,98 EUR
------------------------	--	---------------------

Der Versicherer war dagegen der Auffassung, es liege nur eine Angelegenheit vor und hat die der Höhe nach unstrittige 1,3-Geschäftsgebühr lediglich aus dem Gesamtwert von 10.075,42 EUR wie folgt übernommen:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.075,42 EUR)	785,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	805,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	152,99 EUR
	Gesamt	958,19 EUR

Der Anwalt hat daraufhin seine Berechnung geändert und wie folgt abgerechnet:

1.	1,6-Geschäftsgebühr, Nrn. 2300, 1008 VV (Wert: 10.075,42 EUR)	966,40 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	986,40 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	187,42 EUR
	Gesamt	1.173,82 EUR
4.	./. bereits gezahlter	- 958,19 EUR
	Restbetrag	215,63 EUR

Die Klage auf Zahlung des Differenzbetrags hatte keinen Erfolg.

Die Entscheidung

Im vorliegenden Fall sei bei der Berechnung der Gebühren von § 7 Abs. 1 RVG auszugehen, wonach der Rechtsanwalt in „derselben Angelegenheit“ für mehrere Auftraggeber die Gebühren nur einmal erhalte.

Der Anwalt habe hier zwei Auftraggeber gehabt (Fahrerin und Halter). Er sei für diese „in derselben Angelegenheit“ tätig geworden. Dieser Begriff, den das Gesetz auch in § 15 RVG anwende, definiere das Gesetz allerdings nicht. Ob dieselbe Angelegenheit vorliege, sei im Einzelfall nach den gesamten Umständen zu prüfen. Es müsse ein einheitlicher Lebensvorgang vorliegen und ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Tätigkeiten bestehen. Ein Verkehrsunfall werde in std. Rspr. als eine solche einheitliche Angelegenheit angesehen.

Für die Berechnung der Gebühren seien deshalb nach § 22 RVG die Werte mehrerer Gegenstände zusammenzurechnen.

Im vorliegenden Fall sei der Anwalt mit verschiedenen „Gegenständen“ beauftragt worden. Vom Halter sei er beauftragt worden, die Geltendmachung der materiellen Schäden wegen Beschädigung des Fahrzeugs durchzusetzen. Von der Fahrerin sei er mit den durch die Körperverletzung entstandenen Schäden infolge desselben Unfallereignisses beauftragt worden.

Demzufolge seien für die Gebührenberechnung die Gegenstandswerte zusammenzurechnen. Der Gesamtgegenstandswert betrage hier 10.075,42 EUR.

Aus diesem Gegenstandswert sei der 1,3-fache Gebührensatz anzusetzen, die Pauschale für Post- und Telekommunikation. Nr. 7002 VV hinzuzufügen und auf die Summe dann die Umsatzsteuer aufzurechnen, so dass sich eine Forderung von 958,19 EUR ergebe.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 RVG bestimme, dass der Rechtsanwalt, der in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird, die Gebühr nur einmal erhalte.

Allerdings bestimme Nr. 1008 VV, dass dann, wenn in derselben Angelegenheit mehrere Personen Auftraggeber seien (was hier der Fall sei), sich die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr für jede weitere Person um 0,3 erhöhe. Nach dieser Vorschrift rechne der Klägervertreter ab.

Zu beachten sei aber, dass nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 1008 VV diese Erhöhung bei Wertgebühren nur gelte, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe sei. Im vorliegenden Fall handele es sich um eine Wertgebühr. Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit sei aber verschieden gewesen. Es habe einen Gegenstand mit Wert 6.968,08 EUR und einen Gegenstand mit Wert 3.107,34 EUR gegeben. Gemeinsame Ansprüche, die denselben Schaden beträfen, wären durch die beiden Kläger nicht geltend gemacht worden. Deshalb komme eine Erhöhung nach Nr. 1008 VV nicht in Betracht.

Die Mehrtätigkeit des Anwalts, die dadurch entstehe, dass er zwei Auftraggeber vertreten habe, werde im konkreten Fall dadurch gebührenrechtlich berücksichtigt, dass die beiden Gegen-

Gebühren entstehen in derselben Angelegenheit nur einmal

Werte werden zusammengerechnet

Gebührenerhöhung greift nur bei demselben Gegenstand

Keine Gebührenerhöhung

standswerte addiert würden. Gäbe es nur einen Gegenstandswert, dann wäre nichts zu addieren; in diesem Fall wäre es dafür aber unbillig, nur den 1,3-fachen Satz zu gewähren trotz mehrerer Auftraggeber. Dieser Fall sei hier aber nicht gegeben.

Praxistipp

Ausgehend davon, dass der Anwalt im Nachhinein selbst nur eine einzige gebührenrechtliche Angelegenheit i.S.d. § 15 RVG angenommen hat, ist die Entscheidung wohl zutreffend.

Insbesondere kam hier eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV nicht in Betracht. Eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV kommt in derselben Angelegenheit nur dann in Betracht, wenn der Anwalt für mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands beauftragt worden ist. Dann kann er nämlich nur aus dem einfachen Wert abrechnen, weil identische Werte nicht zusammengerechnet werden dürfen. Im Gegenzug erhält er nach Nr. 1008 VV für seinen Mehraufwand eine Erhöhung seiner Geschäfts- oder Verfahrensgebühr um 0,3 je weiteren Auftraggeber, höchstens jedoch um 2,0.

Hier verhielt es sich so, dass jeder der beiden Auftraggeber eigene selbstständige Ansprüche geltend gemacht hatte. Geht man von einer Angelegenheit aus, dann sind die Werte zu addieren. Daneben bleibt aber dann kein Raum für eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV.

Eine andere Frage ist allerdings, ob hier wirklich eine einzige Angelegenheit zugrunde lag. Das AG Würzburg musste aufgrund der geänderten Rechnung und des Klageauftrags davon ausgehen.

Ob von einer Angelegenheit auszugehen ist oder nicht, bestimmt sich nach der Rechtsprechung nach drei Kriterien:

- Es muss ein einheitlicher Auftrag erteilt worden sein,
- zwischen den Tätigkeiten des Anwalts muss ein innerer Zusammenhang bestehen und
- es muss ein gleicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gegeben sein.

Die beiden letzten Voraussetzungen werden bei einem Verkehrsunfall, an dem mehrere Personen beteiligt, also geschädigt worden sind, wohl anzunehmen sein. In der Regel liegt der Tätigkeit ein gleicher Rahmen zugrunde und es besteht auch durch den einheitlichen Unfall ein innerer Zusammenhang. Ausnahmen können hier aber auch möglich sein.

Die entscheidende Frage ist allerdings – und darauf musste das AG Würzburg aufgrund der nachträglich geänderten Rechnung nicht mehr eingehen –, ob hier ein einheitlicher Auftrag vorlag. Das AG Würzburg hat sich zwar – obwohl es auf diese Frage nicht mehr ankam – damit befasst und insoweit lapidar ausgeführt: „Ein Verkehrsunfall wird in std. Rspr. als eine solche einheitliche Angelegenheit angesehen.“ Genau das ist aber nicht der Fall.

Mehrere Geschädigte sind nämlich keineswegs kostenerstattungsrechtlich gezwungen, dem Anwalt einen gemeinsamen Auftrag zu erteilen. Es stellt vielmehr keine Obliegenheitsverletzung dar, wenn mehrere Geschädigte dem Anwalt gesonderte Aufträge erteilen.

Dies ist vor allem im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht zu berücksichtigen. Wird ein einheitlicher Auftrag erteilt, dann ist faktisch die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts gegenüber den Mandanten untereinander aufgehoben. Denn, wenn nur eine einzige Angelegenheit vorliegt, dann braucht der Anwalt für die Ansprüche der Auftraggeber auch keine getrennte Korrespondenz zu führen, sondern kann dies einheitlich vornehmen, so dass jeder Auftraggeber auch über die Umstände der Schadensregulierung des anderen informiert wird.

Dies kann insbesondere dann kritisch sein, wenn – wie hier – Personenschäden geltend gemacht werden, weil dann der Eigentümer und Halter, dem es hier eigentlich nur um den Sachschaden geht, auch die gesamte Kranken- und Krankenvorgeschichte des anderen Auftraggebers, der Personenschaden geltend macht, erfahren würde. Daran hat dieser aber in der Regel kein Interesse.

Zutreffend wären zwei
Angelegenheiten
abzurechnen gewesen

Keine Pflicht zur gemeinsamen
Beauftragung

Es verwundert daher, dass der Anwalt seine ursprüngliche getrennte Berechnung abgeändert hat, obwohl nach fast einhelliger Auffassung in der Rspr. mehrere Geschädigte den Anwalt gesondert beauftragen dürfen und der Haftpflichtversicherer des Schädigers die Kosten des getrennten Vorgehens auch erstatten muss:

Die anwaltliche Vertretung zweier Geschädigter eines Verkehrsunfalls stellt keine einheitliche Angelegenheit dar, wenn der Rechtsanwalt von beiden Geschädigten getrennt mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt wird, die Mandate unter zwei verschiedenen Aktenzeichen geführt werden und die Korrespondenz mit der gegnerischen Versicherung in getrennten Briefen erfolgt.

AG Hannover, Urt. v. 29.8.2011 – 526 C 3807/11

Ganz h.M. geht von zwei Angelegenheiten aus

Vertritt der Anwalt mehrere Geschädigte, die aus demselben Verkehrsunfall jeweils eigene Schadensersatzansprüche geltend machen, so liegen verschiedene Angelegenheiten vor, sodass der Anwalt seine Gebühren jeweils gesondert aus den Werten der einzelnen Schadensersatzansprüche abrechnen kann. Die Geschädigten sind nicht verpflichtet, dem Anwalt einen gemeinsamen Auftrag zu erteilen.

AG Mülheim, Urt. v. 3.5.2012 – 23 C 1958/11, AGS 2012, 375 = NJW-Spezial 2012, 507 = NZV 2014, 48

1. Macht der Anwalt aus einem Verkehrsunfall für den Ehemann dessen Schadensersatzansprüche hinsichtlich des Sachschadens geltend und für die Ehefrau deren Ansprüche auf Ersatz des Personenschadens, liegen zwei verschiedene Angelegenheiten vor, wenn diese jeweils gesonderte Aufträge erteilt haben.

2. Der gegnerische Haftpflichtversicherer ist verpflichtet, diese Kosten des getrennten Vorgehens zu erstatten.

LG Passau, Urt. v. 29.4.2015 – 3 S 101/14, NJW-RR 2015, 1216 = NZV 2016, 38 = NJW-Spezial 2015, 509

Die Anwaltsbeauftragung nach einem Kfz-Unfall durch den Fahrzeughalter für die Regulierung des Sachschadens und die Beauftragung durch den Unfallverletzten hinsichtlich der erlittenen Verletzungen stellt keine einheitlich abzurechnende Angelegenheit dar. Die Beauftragung des Rechtsanwalts erfolgt zwar aufgrund eines einheitlichen Lebenssachverhalts, allerdings durch zwei verschiedene Auftraggeber wegen unterschiedlicher Schäden. Die beiden Mandate betreffen nicht dieselbe Angelegenheit i.S.v. § 7 RVG.

AG Landshut, Urt. v. 24.9.2014 – 10 C 1002/14, AGS 2015, 542

1. Vertritt der Anwalt mehrere aus demselben Verkehrsunfall Geschädigte, die jeweils eigene Schadensersatzansprüche geltend machen, so sind verschiedene Angelegenheiten gegeben, sodass der Anwalt seine Gebühren jeweils gesondert aus den Werten der einzelnen Schadensersatzansprüche abrechnen kann.

2. Die Geschädigten sind nicht verpflichtet, den Anwalt gemeinsam zu beauftragen.

AG Passau, Urt. v. 4.8.2015 – 18 C 2166/14, AGS 2016, 2 = NJW-Spezial 2016, 60

1. Vertritt der Anwalt mehrere aus demselben Verkehrsunfall Geschädigte, die jeweils eigene Schadensersatzansprüche geltend machen, so sind verschiedene Angelegen-

heiten gegeben, sodass der Anwalt seine Gebühren jeweils gesondert aus den Werten der einzelnen Schadensersatzansprüche abrechnen kann.

2. Die Geschädigten sind nicht verpflichtet, den Anwalt gemeinsam zu beauftragen.

AG Aichach, Urt. v. 5.1.2016 – 102 C 908/15, AGS 2016, 205 = zfs 2016, 347 = RVGreport 2016, 176

Wenn ein Rechtsanwalt für Eheleute aufgrund desselben Unfallereignisses tätig wird, liegt nicht dieselbe Angelegenheit i.S.v. §§ 7, 15 RVG vor, so dass er beide Angelegenheiten getrennt abrechnen kann, wenn er getrennt beauftragt wird und die Ansprüche der Mandanten getrennt geltend macht und die geltend gemachten Ansprüche sich auf unterschiedliche Schadenspositionen beziehen, die sich auch nicht teilweise überschneiden (hier: Ehemann Sachschadensersatzanspruch, Ehefrau Schmerzensgeldanspruch).

AG Bochum, Urt. v. 8.3.2016 – 47 C 466/15, AGS 2016, 506 = zfs 2016, 349 = RVGreport 2016, 217

Machen der Eigentümer und Fahrer des geschädigten Kfz, der Beifahrer und ein Mitfahrer Ansprüche wegen Sach- und Personenschäden geltend und liegen diesbezüglich gesonderte Aufträge vor, so handelt es sich nicht um eine einheitliche Angelegenheit i.S.v. §§ 7, 15 RVG, weswegen die Anwaltsgebühren einzeln abgerechnet werden können.

AG Neu-Ulm, Urt. v. 30.5.2016 – 4 C 386/16, RVGprof. 2016, 135

Wenn sowohl die Fahrerin selbst als auch ihr Vater als Eigentümer und Halter des Fahrzeugs denselben Rechtsanwalt beauftragt haben, ihre Ansprüche gegenüber dem Schädiger geltend zu machen, liegt nicht ein und dieselbe Angelegenheit i.S.v. § 15 RVG vor. Es handelt sich vielmehr um zwei gesonderte Auftragserteilungen von zwei verschiedenen Personen, die jeweils unterschiedliche Ansprüche zum Gegenstand haben. Die Fahrerin kann daher die ihr vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren ersetzt verlangen.

AG Limburg, Urt. v. 27.6.2016 – 4 C 208/16 (15), AGS 2016, 447 = zfs 2016, 527 = RVGreport 2016, 337

Vertritt der Anwalt anlässlich desselben Verkehrsunfalls mehrere Geschädigte, so liegen für ihn verschiedene Gegenstände vor.

AG Pforzheim, Urt. v. 29.11.2016 – 4 C 54/16, AGS 2017, 105

Diese Auffassung wurde auch schon zur BRAGO vertreten.

Verfolgt der Anwalt die Schadenersatzansprüche von mehreren Unfallgeschädigten getrennt, so liegen auch dann mehrere Angelegenheiten vor, wenn die Schäden durch ein und dasselbe Ereignis eingetreten sind.

LG Hagen (Westfalen), Urt. v. 2.12.1977 – 12 O 150/77, AnwBl 1978, 67 = RuS 1978, 71; ebenso LG Flensburg JurBüro 1975, 764

Nur vereinzelt wird die Gegenauffassung vertreten. Veröffentlichte Entscheidungen hierzu sind allerdings nicht bekannt.

Hinweis

Wichtig ist es, sich von vornherein getrennte Aufträge und getrennte Vollmachten erteilen zu lassen, das Mandat in getrennten Akten unter gesonderten Aktenzeichen zu führen.

Vorsorglich sollte der Anwalt im Vorfeld die Mandanten fragen, ob sie einen einheitlichen Auftrag wünschen oder ob eine getrennte Beauftragung gewünscht werde. Der Anwalt sollte darauf im Falle einer gemeinsamen Beauftragung hinweisen. Nach Auffassung des AG München ist der Anwalt sogar hierzu verpflichtet, da er sich anderenfalls schadenersatzpflichtig macht.

1. Wenn ein Anwalt, der mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen mehrerer Verkehrsunfallgeschädigter beauftragt ist, es unterlässt, seine Mandanten darauf hinzuweisen, dass bei einer getrennten Durchführung der beiden Aufträge erhöhte Gebührenansprüche entstehen, liegt eine zum Schadenersatz verpflichtende positive Vertragsverletzung des Mandatsverhältnisses vor.

2. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn zwingende oder zweckmäßige Gesichtspunkte erkennbar vorliegen, die eine getrennte Behandlung der Mandate rechtfertigen.

AG München, Urt. v. 26.3.1993 – 272 C 20450/92, AGS 1993, 42 = zfs 1993, 273 = JurBüro 1993, 671

Wenn der Anwalt die vorgenannten Schritte dokumentiert, dürfte der späteren Kostenerstattung grundsätzlich nichts im Wege stehen.

Geht man von einer Angelegenheit aus, dann dürfte bei Vertretung mehrerer Geschädigter allerdings nicht mehr nur von einer 1,3-Schwellegebühr, sondern von einer 1,5-Geschäftsgebühr auszugehen sein.

1. Ein Rechtsanwalt, der im Rahmen einer Unfallregulierung mehrere Geschädigte vertritt, kann bei der Abrechnung beider Fälle als gemeinsame Angelegenheit für seine Tätigkeit eine 1,5-fache Geschäftsgebühr zugrunde legen.

2. Es wäre systemwidrig, wenn ein Anwalt, der dieselben Schadenersatzansprüche mehrerer Auftraggeber in einer Angelegenheit vertritt, eine Erhöhungsgebühr von 0,3 verlangen kann, wohingegen ein Anwalt, der zwei Mandanten in derselben Angelegenheit vertritt, aber unterschiedliche Ansprüche geltend macht, überhaupt keine Erhöhung verlangen könnte.

AG München, Urt. v. 13.3.2013 – 343 C 9472/12, AGS 2014, 210

Bei alledem darf aber nicht die Frage vernachlässigt werden, ob der Anwalt alle Geschädigten vertreten darf. Bei Vertretung mehrerer Geschädigter kann der Anwalt schnell in eine Interessenkollision geraten, so dass er damit sämtliche Vergütungsansprüche verliert.

Ein Rechtsanwalt vertritt entgegen § 43a Abs. 4 BRAO widerstreitende Interessen, wenn er mehrere Geschädigte eines Verkehrsunfalls vertritt, von denen einer dem anderen zugleich als Schädiger neben dem in Anspruch genommenen Schädiger gesamtschuldnerisch haften kann.

LG Saarbrücken, Urt. v. 16.1.2015 – 13 S 124/14, AGS 2015, 155 = BRAK-Mitt 2015, 142 = NJW-Spezial 2015, 20

Anwalt sollte gesonderte Akten führen

Gegebenenfalls besteht eine Aufklärungspflicht

Höhere Geschäftsgebühr bei einheitlichem Auftrag

Interessenkollision prüfen!

Beschwerdeberechtigung im Kostenfestsetzungsverfahren

In einem Kostenfestsetzungsverfahren nach den §§ 103 ff. ZPO ist nur die Partei als Kostengläubigerin oder -schuldnerin beschwerdebefugt, nicht aber ihr Verfahrensbevollmächtigter oder ein Dritter.

LG Stuttgart, Beschl. v. 12.12.2017 – 19 T 296/17

Der Fall

Zwischen den Parteien war vor dem AG ein Rechtsstreit auf Räumung und Herausgabe anhängig. In der mündlichen Verhandlung nahm die Klägerin die Klage gegen die Beklagte zu 2) zurück. Hiernach schlossen die Klägerin und der Beklagte zu 1) einen Vergleich, mit dem die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) vom Beklagten zu 1) zu tragen sind. In einem späteren Beschluss legte das AG die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) der Klägerin auf.

Daraufhin stellte die Prozessbevollmächtigte, die beide Beklagte vertreten hatte, Antrag auf Festsetzung folgender Kosten:

1,6 Verfahrensgebühr Nrn. 3100, 1008 VV (Gegenstandswert: 46.645,29 EUR)		1.860,80 EUR
Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme netto	1.880,80 EUR	
19 % Umsatzsteuer		357,35 EUR
Gesamt		2.238,15 EUR

Die Rechtspflegerin des AG hat lediglich den Betrag festgesetzt, der anteilig auf den Beklagten zu 2) entfiel.

Der Beklagte zu 1) erhob hiergegen „Gegenvorstellung oder ein anderes geeignetes Rechtsmittel“ und zwar für sich selbst und für die Beklagte zu 2). In der Begründung führte er aus, dass er selbst keinen Anwalt beauftragt hätte und dies nur aufgrund der Beteiligung der Beklagten zu 2) am Verfahren geschehen sei. Deshalb seien außergerichtliche Kosten nur für die Beklagte zu 2) entstanden und von der Gegenseite direkt an diese zu bezahlen.

Das AG hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem LG vorgelegt, das die Beschwerde teilweise als unzulässig verworfen hat.

Die Entscheidung

Beschwerdeberechtigt sei nur die Partei als Kostengläubigerin oder -schuldnerin, nicht aber ihr Verfahrensbevollmächtigter. Diesem stehe weder ein eigenes Beschwerde- noch Erinnerungsrecht zu, weil er lediglich einen Anspruch auf Zahlung seiner Gebühren gegen die von ihm vertretene Partei habe (BVerfG NJW 1997, 3430).

Aber auch der Beklagte zu 1) sei nicht beschwert. Ein Kostengläubiger sei nur beschwert, wenn und soweit ihm der Rechtspfleger im Kostenfestsetzungsbeschluss weniger Kosten zugesprochen habe als beantragt (formelle Beschwer). Der Kostenschuldner sei beschwert, wenn und soweit der Rechtspfleger im Kostenfestsetzungsbeschluss gegen ihn Kosten festgesetzt habe (materielle Beschwer).

Im Rahmen einer Kostenfestsetzungsbeschwerde könne die Beschwer ausschließlich in der Aberkennung beantragter eigener Kosten oder in der Zuerkennung von Kosten zugunsten der Gegenseite liegen (MüKo-ZPO/Schulz, 5. Aufl., 2016, ZPO § 104 Rn 82). Prüfungsmaßstab der sofortigen Beschwerde sei daher ausschließlich die im Kostenfestsetzungsbeschluss festgesetzten Kosten, nicht jedoch materiell-rechtliche Einwände gegen den Hauptsachanspruch des Titels. Solche Einwände seien im Rahmen der sofortigen Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungs-

Anwalt ist nicht beschwerdebefugt

Beklagter zu 1) ist ebenfalls nicht beschwerdebefugt

Beschwer nur bei Aberkennung eigener oder Belastung mit fremden Kosten

beschluss nicht zu prüfen, sondern gegebenenfalls in einem Rechtsmittelverfahren gegen die Kostenentscheidung.

Soweit sich der Beklagte zu 1) mit der sofortigen Beschwerde selbst gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss richte, sei dieser nicht beschwert und somit auch nicht beschwerdeberechtigt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss setze ausschließlich die von der Klagepartei an die Beklagte zu 2) zu erstattenden Kosten fest. Der Beklagte zu 1) sei hierbei nicht beteiligt. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass es dem Beklagten zu 1) offensichtlich darauf ankomme, dass die Klägerin auch die ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten an die Beklagte zu 2) erstatte.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten zu 1) sei daher als unzulässig zu verwerfen.

Soweit die Beschwerde im Namen der Beklagten zu 2) eingelegt worden sei, sei sie zwar zulässig, aber unbegründet.

Praxistipp

Zutreffend ist, dass ein Prozessbevollmächtigter niemals in eigenem Namen eine zulässige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss einlegen kann. Soweit das OVG Lüneburg (AGS 2017, 382) im Rahmen einer Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung ausführt: „Die Beschwerde ist zulässig; insbesondere konnte sie durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers in eigenem Namen eingelegt werden (vgl. Happ, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl., 2014, § 165 Rn 4; Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., 2015, § 165 Rn 4)“, ist das nicht nachzuvollziehen. Ein Prozessbevollmächtigter kann niemals durch einen Kostenfestsetzungsbeschluss zugunsten oder zulasten seiner Partei beschwert sein. Daher kann er auch keine Beschwerde in eigenem Namen führen.

Lediglich im Fall des § 126 ZPO ist der Anwalt selbst beschwerdeberechtigt, da dann die Festsetzung in seinem eigenem Namen erfolgt.

Hinweis

Um jeglichen Missverständnissen und gegebenenfalls Kostennachteilen zu entgehen, sollte stets klargestellt werden, in wessen Namen die Beschwerde eingelegt wird.

Beschwerde zugunsten
Dritter ist nicht möglich

Gegenauffassung
ist nicht haltbar

Ausnahme: Festsetzung
nach § 126 ZPO

Klarstellen, wer
Beschwerde einlegt

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen